

Stand: Juni 2023

Kinder ohne Arbeitsplatz

Kindergeld wird bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** gezahlt, wenn das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. In diesem Fall ist es unerlässlich, dass es sich bei den zuständigen Stellen (Agentur für Arbeit in Deutschland, Jobcenter oder staatliche Arbeitsvermittlung eines Staates des EU sowie des europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz) als arbeitsuchend meldet. Kindergeldanspruch besteht nicht, wenn das Kind nur Bürgergeld bezieht.

Die Ausübung einer geringfügigen Tätigkeit hat keinen Einfluss auf die Fortzahlung des Kindergeldes.

Weitere Hinweise:

Stichwort	Leitsätze	Urteil
Meldung als Arbeitsuchender	Wird ein Kind nach Ende der Berufsausbildung arbeitslos und teilt es dies im Rahmen des Antrags auf Bezug von Leistungen nach dem SGB II der dafür zuständigen Stelle mit, ist gleichzeitig eine Meldung als Arbeitsuchender i.S. des § 122 SGB III anzunehmen (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 22. September 2011 III R 78/08, BFH/NV 2012, 204).	BFH 26.7.2012 VI R 98/10
Kindergeldanspruch für volljähriges, beschäftigungsloses Kind bei Meldung als Arbeitsuchender - Arbeitsunfähigkeit des Kindes	1. Für die Berücksichtigung eines volljährigen, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Kindes beim Kindergeld ist erforderlich, dass sich das Kind tatsächlich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet und die Tatsache seiner künftigen oder gegenwärtigen Arbeitslosigkeit angezeigt hat (Anschluss an die BFH-Urteile vom 26. Juli 2012 VI R 98/10, BFHE 238, 126, BStBl II 2013, 443, und vom 18. Juni 2015 VI R 10/14, BFHE 250, 145, BStBl II 2015, 940). 2. Die Meldung als Arbeitsuchender ist nicht allein deshalb entbehrlich, weil das volljährige, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Kind arbeitsunfähig erkrankt ist; dies gilt jedenfalls dann, wenn das Kind tatsächlich nicht daran gehindert ist, sich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender zu melden.	BFH 07.07. 2016 III R 19/15

Kontakt:

Jutta Bohmann
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung
jutta-bohmann@gmx.de
+49 (0) 228 77 09 35